

Verfügung vom 20. Juli 2026

BEK 2026 108

Mitwirkend

Kantonsgerichtsvizepräsident Stefan Weber.

In Sachen

A. _____,

Gesuchsteller und Beschwerdeführer,

gegen

B. _____ **GmbH,**

Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

betreffend

Konkursbegehren (Rechtzeitigkeit Begründungsgesuch)

(Beschwerde gegen die Verfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht Höfe
vom 2. Juli 2026, ZES 2026 125);-

hat der Kantonsgerichtsvizepräsident,

nachdem sich ergeben und in Erwägung, dass

- der Beschwerdeführer seine Beschwerde gegen die Verfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht Höfe vom 2. Juli 2026 mit Schreiben datierend vom 12. Juli 2026 zurückzog (KG-act. 5), weshalb das Verfahren gestützt auf Art. 241 Abs. 3 ZPO abzuschreiben ist;
- bei diesem Ausgang die infolge Rückzugs reduzierten Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO);
- über Verfahrensabschreibung gestützt auf § 40 Abs. 2 JG präsidial entschieden werden kann;-

verfügt:

1. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.
2. Die zweitinstanzlichen Kosten von Fr. 300.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; vorbehalten bleibt die Geltendmachung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung mit Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG, die in der gleichen Rechtsschrift bzw. bei alleiniger Einlegung innert derselben Frist einzureichen ist. Die Beschwerdeschrift muss Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an den Beschwerdeführer (1/AR), die Beschwerdegegnerin (1/R), die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, mit den Akten) und an die Kantonsgerichtskasse (1/ü im Dispositiv).

Der Kantonsgerichtsvizepräsident

Versand

20. Juli 2026 amu